

STATUTEN

des Urner Gemeindeverbandes

(vom 11. November 2005)

1. Abschnitt: **NAME, SITZ UND ZWECK**

Artikel 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Urner Gemeindeverband“, im Folgenden Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

² Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Artikel 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt, die Stellung der Gemeinden als wichtigen Partner des Kantons zu stärken und möglichst schlanke und effiziente Gemeindestrukturen zu unterstützen.

² Zu diesem Zweck fördert er die Zusammenarbeit unter den Gemeinden.

2. Abschnitt: **MITGLIEDSCHAFT**

Artikel 3 Erwerb

¹ Dem Verein können alle Urner Einwohnergemeinden beitreten, die den Zweck des Vereins unterstützen.

² Gestützt auf ein schriftliches Gesuch entscheidet die Generalversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Artikel 4 Austritt

¹ Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, hat es das dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

² Der Austritt ist nur mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Vereinsjahres zulässig.

Artikel 5 Ausschluss

Vereinsmitglieder, die sich nicht im Sinne des Vereinszwecks verhalten, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Ansehen des Vereins schaden, können auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Vereinsmitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Abschnitt: **FINANZIELLE MITTEL, HAFTUNG**

Artikel 7 Mitgliederbeitrag

¹ Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

² Die Generalversammlung bestimmt jährlich mit dem Budget die Höhe des Mitgliederbeitrags. Sie orientiert sich dabei am Rechnungsabschluss des Vorjahres und bestimmt so den Jahresbeitrag, den die Mitglieder pro Kopf ihrer Einwohnerinnen und Einwohner gemäss Einwohnerzahlen des kantonalen Finanzausgleichs zu bezahlen haben.

³ Um den laufenden Verpflichtungen nachzukommen, kann die Geschäftsstelle bei den Mitgliedern Akontozahlungen verlangen.

Artikel 8 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

4. Abschnitt: **ORGANISATION**

Artikel 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

Artikel 10 Generalversammlung a) Zusammensetzung

¹ Die Gemeindetagung ist die Generalversammlung und als solche das oberste Organ des Vereins.

² Sie besteht aus je zwei Vertretungen der Mitgliedsgemeinden.

Artikel 11 b) Aufgaben

Die Generalversammlung hat:

- a. die Statuten zu beschliessen und zu ändern;
- b. den Vorstand und dessen Präsidium sowie die Revisionsstelle zu wählen;
- c. die Ausgaben zu beschliessen, sofern nicht der Vorstand zuständig ist;
- d. die Mitgliederbeiträge (Gemeindebeiträge) festzulegen;
- e. den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget zu genehmigen;
- f. neue Mitglieder aufzunehmen und bisherige auszuschliessen;
- g. die Sitzungsgelder der Vorstandsmitglieder und der vom Vorstand delegierten Vertretungen festzusetzen. Sie kann dazu ein Reglement erlassen;
- h. Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstands zu entscheiden;
- i. die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Artikel 12 c) Einberufung, Traktanden und Anträge

¹ Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein, wenn die Geschäfte das erfordern, mindestens aber einmal im Jahr. Ebenfalls einzuberufen ist die Generalversammlung, wenn ein Fünftel der Mitglieder das verlangt.

² Nachdem er die Vereinsmitglieder angehört hat, beschliesst der Vorstand die Traktandenliste. Er stellt sie mindestens 30 Tage vor der Versammlung allen Vereinsmitgliedern zu.

³ Die Generalversammlung kann nur zu traktandierten Geschäften Anträge stellen und Beschlüsse fassen.

Artikel 13 d) Verfahren

¹ Das Präsidium des Vorstands leitet die Generalversammlung. Ist es verhindert, übernimmt das amtsälteste Vorstandsmitglied die Leitung.

² Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft die Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zur Genehmigung oder Änderung der Statuten, zur Auflösung des Vereins oder über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

³ Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

⁴ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

⁶ Die Geschäftsstelle führt das Protokoll über die Generalversammlung.

Artikel 14 Vorstand

a) Zusammensetzung

¹ Die Gemeindefunktionsgruppe (GKG) ist der Vorstand des Vereins.

² Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und vier bis sechs Mitgliedern. Die Regionen sollen angemessen im Vorstand vertreten sein.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Demissionen sind rechtzeitig bekannt zu geben, in der Regel sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer.

⁴ Abgesehen vom Präsidium, das von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁵ Der Kanton Uri wird eingeladen, eine Vertretung an die Vorstandssitzungen zu delegieren. Die Kantonsvertretung besitzt kein Stimmrecht.

Artikel 15 b) Aufgaben und Verfahren

¹ Der Vorstand leitet den Verein. Er führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Generalversammlung oder anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

² Der Vorstand hat insbesondere:

- a. die Zusammenarbeitsfelder zwischen Kanton und Gemeinden und jene unter den Gemeinden zu bearbeiten;
- b. als Koordinationsstelle des Kantons für Bereiche von interkantonaler und interkommunaler Bedeutung zu dienen;
- c. über die Aufgaben, Anliegen und Standpunkte der Gemeinden zu informieren;
- d. die Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen;
- e. die Geschäftsstelle zu wählen;
- f. die laufenden Geschäfte zu besorgen;
- g. Delegationen in Arbeitsgruppen zu bezeichnen.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der oder die Vorsitzende stimmt nicht. Bei Stimmgleichheit hat er oder sie den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

⁴ Die Geschäftsstelle führt ein Protokoll über die Verhandlungen.

Artikel 16 c) Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstands und die vom Vorstand delegierten Vertretungen haben Anrecht auf Sitzungsgelder. Die Generalversammlung bestimmt deren Höhe.

Artikel 17 d) Finanzkompetenzen

Der Vorstand ist ermächtigt,

- a) neue einmalige Ausgaben bis zu insgesamt Fr. 5'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 2'000.-- nicht übersteigen.
- b) neue wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 1'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 500.-- nicht übersteigen.

Artikel 18 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle besorgt das Sekretariat für die Generalversammlung und den Vorstand. Sie ist die Stabsstelle des Vorstands.

² Die Geschäftsstelle hat insbesondere:

- a. für eine ausreichende und regelmässige Information und Dokumentation der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit zu sorgen;
- b. die Buchhaltung des Vereins zu führen;
- c. zuhanden des Vorstands das Budget und die Rechnung vorzubereiten;
- d. nach den Weisungen des Vorstands besondere Aufträge zu erfüllen und Abklärungen zu treffen.

³ Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt. Dieser erlässt für die Geschäftsstelle ein Pflichtenheft.

Artikel 19 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

² Die Revisionsstelle prüft jährlich die Vereinsrechnung nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen. Zu diesem Zweck kann sie die Vereinsakten einsehen und vom Vorstand und von der Geschäftsleitung Auskünfte verlangen.

5. Abschnitt: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 21 Mitteilungen an die Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitteilungen werden schriftlich an alle Vereinsmitglieder versandt. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.

Artikel 22 Auflösung und Liquidation

¹ Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

² Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen. Insbesondere hat er das Vereinsvermögen entsprechend der Bevölkerungszahl auf die Vereinsmitglieder aufzuteilen.

Artikel 23 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Artikel 24 Subsidiär anwendbares Recht

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein (Artikel 60ff).

Artikel 25 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. November 2005 genehmigt worden. Sie treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Schattdorf, 11. November 2005

Im Namen des Urner Gemeindeverbandes

Beat Jörg
Präsident

Beat Furger
Sekretär